

ANTRAG

der Gruppe der FDP

Mehr Freiheit in der Trauerkultur – Selbstbestimmung im Bestattungsrecht verankern

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Bestattungs- und Trauerkultur in unserer Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Kulturelle und religiöse Vielfalt, individuelle Wünsche und alternative Bestattungsformen gewinnen zunehmend Bedeutung. Die klassische Erdbestattung mit Sarg auf einem Friedhof verliert relativ an Bedeutung.
2. Das derzeit geltende Bestattungsgesetz enthält Bestimmungen wie Friedhofszwang, Begrenzungen bei der Aschenbehandlung, Urnenausgabe und Aufbewahrung, die nicht mehr in allen Fällen den modernen Vorstellungen von Individualität und Selbstbestimmung gerecht werden.
3. Viele Bürgerinnen und Bürger äußern den Wunsch nach mehr Wahlfreiheit bei Bestattung, z. B. hinsichtlich Aufbewahrung, Bestattungsort, Teilung der Asche oder alternativen Formen wie Naturbestattung, Begräbniswald oder Seebestattung. Aktuell sind diese Wünsche gesetzlich nicht oder nur in sehr eingeschränktem Rahmen möglich.
4. Wesentliche Aspekte wie Menschenwürde, Umweltschutz, Gesundheitsschutz, Transparenz und klares rechtsstaatliches Vorgehen müssen auch bei liberalisierten Bestattungsformen gewahrt bleiben. Der Wille der Verstorbenen soll zentral sein; Abweichungen dürfen nur aus wichtigen Gründen gelten, insbesondere hygienischer Natur oder wenn gesetzliche Schutzinteressen verletzt wären.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Leichen-, Friedhofs- und Bestattungsrechtes vorzulegen, der die folgenden Punkte umfassen soll:

1. Aufhebung des Friedhofszwangs für Totenasche

Totenasche soll nicht mehr zwingend auf Friedhöfen beigesetzt oder verwahrt werden müssen. Es soll erlaubt werden, die Asche

a) auch auf privaten Flächen außerhalb von Friedhöfen zu verstreuen, wenn dies dem Willen der Verstorbenen entspricht und die Einwilligung des Flächeneigentümers gesichert ist.

b) im privaten Bereich aufzubewahren, wenn pietätvolle Bedingungen erfüllt sind.

c) auf Wunsch aufzuteilen, um mehrere kleine Urnen für verschiedene Angehörige zur Verfügung zu haben.

2. Erlaubnis alternativer Bestattungsformen

Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch auf den zahlreichen Binnengewässern des Landes Bestattungen durchführbar sind. Dabei ist auf eine entsprechende Gewässergröße zu achten, um die sonstigen Schutzinteressen zu wahren. Daneben soll es ermöglicht werden, dass die Teile der Asche von Feuerbestattungen würdevoll weiterverarbeitet werden dürfen, etwa zur Herstellung von Diamanten oder Schmuckstücken.

3. Regelung „Sternenkinder“

Es soll ermöglicht werden, dass Mutter und Kind gemeinsam bestattet werden, wenn beide bei der Geburt versterben.

René Domke und Gruppe

Begründung:

Die Bestattungs- und Trauerkultur in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich – wie bundesweit – in einem tiefgreifenden Wandel. Während früher die traditionelle Erdbestattung im Sarg auf dem Friedhof die Regel war, hat sich das Bild in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert. Nach Angaben des Bestatterfachverbandes erfolgen inzwischen rund 90 Prozent der Bestattungen in Mecklenburg-Vorpommern in Form einer Feuerbestattung. Damit verbunden sind zunehmend individuelle Wünsche, die über die klassische Beisetzung auf dem Friedhof hinausgehen.

Die Gründe hierfür sind vielfältig. Kulturelle und religiöse Vielfalt, die wachsende Pluralität der Gesellschaft und der Wunsch nach Selbstbestimmung auch über den Tod hinaus prägen neue Formen der Trauer- und Bestattungskultur. Viele Bürgerinnen und Bürger wünschen sich heute mehr Wahlfreiheit – etwa hinsichtlich des Bestattungsortes, der Möglichkeit zur privaten Aufbewahrung von Totenasche, der Teilung von Asche für mehrere Angehörige oder alternativer Bestattungsformen wie Naturbestattungen, Begräbniswälder oder Seebestattungen. Das geltende Bestattungsgesetz stammt im Kern aus dem Jahr 1998 und wurde zuletzt 2021 geändert.

Es enthält jedoch nach wie vor enge Beschränkungen, insbesondere den Friedhofszwang, detaillierte Vorgaben zur Behandlung und Verwahrung von Totenasche sowie restriktive Regelungen zur Urnenausgabe. Diese engen Vorgaben entsprechen vielfach nicht mehr den modernen Vorstellungen von Individualität, Selbstbestimmung und Wahlfreiheit.

Mit den vorgeschlagenen Ansätzen soll dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung getragen und das berechnigte Interesse der Bevölkerung an mehr Gestaltungsfreiheit bei pietätvollen, naturnahen und individuellen Bestattungsarten berücksichtigt werden. Zugleich soll durch klare rechtliche Rahmenbedingungen sichergestellt werden, dass die Würde der Verstorbenen, der Gesundheits- und Umweltschutz, die Achtung des sittlichen Empfindens der Allgemeinheit sowie die Rechte Dritter weiterhin umfassend geschützt bleiben.

Konkret soll die Aufhebung des Friedhofszwangs für Totenasche mehr Wahlmöglichkeiten eröffnen, etwa die private Aufbewahrung unter würdigen Bedingungen oder die Verstreuerung auf privaten Flächen mit Zustimmung des Eigentümers. Ebenso sollen alternative Bestattungsformen, wie Bestattungen auf geeigneten Binnengewässern oder die Weiterverarbeitung von Asche zu Erinnerungsstücken, rechtssicher ermöglicht werden. Damit werden auch die Wünsche vieler Menschen berücksichtigt, die bislang nur durch Bestattungen im Ausland erfüllt werden können.

Darüber hinaus soll mit einer Regelung für sogenannte „Sternenkinder“ eine sensible und humane Lösung geschaffen werden, die es Eltern erlaubt, Mutter und Kind gemeinsam zu bestatten, wenn beide bei der Geburt versterben.

In den letzten Jahren haben einige Bundesländer eine Liberalisierung ihres jeweiligen Bestattungsrechtes vorgenommen, so erst kürzlich Rheinland-Pfalz oder Sachsen-Anhalt. In Ländern wie den Niederlanden gelten vergleichbare Regelungen im gesamten Gebiet. Es ist daher grundsätzlich wünschenswert, eine Angleichung der hier im Bundesland geltenden Regelungen durchzuführen, um einem Bestattungstourismus vorzubeugen.

Die Modernisierung des Bestattungsrechtes trägt somit nicht nur den sich wandelnden gesellschaftlichen Vorstellungen Rechnung, sondern stärkt zugleich die Selbstbestimmung der Verstorbenen, fördert die Akzeptanz der gesetzlichen Regelungen und gestaltet die Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern zeitgemäß, würdevoll und verantwortungsvoll.